

Allgemeine Geschäftsbedingungen

JEFF Zürich GmbH

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf unbestimmte Zeit für alle Aufträge, welche der Auftraggeber der JEFF Zürich GmbH (nachfolgend JEFF) erteilt. Sie gelten auch für alle Folgeaufträge. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird im Internet unter <u>www.jeff.agency</u> publiziert.

Den vorliegenden AGB entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind nur gültig, sofern JEFF diesen schriftlich zugestimmt hat.

Nach Möglichkeit setzen der Kunde und JEFF für jeden Projektauftrag einen Projektvertrag auf. Die vorliegenden AGB sind integraler Bestandteil dieser Verträge, wobei abweichende schriftliche Vereinbarungen innerhalb des Projektvertrages diesen AGB vorgehen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande durch die Auftragserteilung durch den Kunden und die Annahme des Auftrages durch JEFF. Bei mündlicher Auftragserteilung gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn der Kunde nicht innert drei Arbeitstagen schriftlich oder per E-Mail-Widerspruch gegen die Auftragsbestätigung von JEFF erhebt. Wird JEFF im Rahmen einer Konzeptphase oder einer Ausschreibung beauftragt, überdurchschnittlich umfangreiche Abklärungen vorzunehmen oder Konzepte auszuarbeiten, informiert JEFF den Kunden, wenn die Leistungen zu entschädigen sind und stellt dem Kunden eine Offerte zu. Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Kunde nicht innert drei Arbeitstagen schriftlich oder per E-Mail-Widerspruch gegen die Offerte von JEFF erhebt. Allfällige interne Prozesse des Kunden stellen keine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages dar, ausser diese wird ausdrücklich vereinbart. Sollte ein interner Prozess als Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages Prozesses zu informieren. Für den Zeitraum, in welchem die Projektausführung aufgrund interner Prozesse beim Kunden verzögert wird, ist JEFF zu keinen vertraglichen Leistungen verpflichtet und wird für die bereits erbrachten Leistungen vom Kunden in jedem Fall angemessen entschädigt.

3. Budget, Vergütung und Zahlungsbedingungen

JEFF erstellt ein Budget, welches Bestandteil des Auftrags ist. Das Budget führt externe Kosten sowie Agentur-Leistungen auf. Das Budget kann eine Projektreserve beinhalten. Werden Mehraufwände absehbar, informiert JEFF den Kunden über die Nutzung der Projektreserve. Der Kunde hat dies schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Ohne Widerspruch durch den Kunden innert 3 Arbeitstagen gilt die Nutzung der Projektreserve als genehmigt.

Die geschuldete Vergütung wird nach effektivem Aufwand abgerechnet. Der Aufwand darf das vom Kunden abgenommene Budget (inkl. der allfällig genehmigten Projektreserve) um maximal 10% übersteigen. Für die erbrachten Agentur-Leistungen gelten die Stundenansätze gemäss Budget. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten gewährte Rabatte ausschliesslich projektbezogen.

JEFF erfasst die Leistungen mittels internem Stundenerfassungstool und legt sie dem Kunden auf dessen Verlangen jederzeit offen.

Verlangt der Kunde zusätzliche, ausserhalb des ursprünglich vereinbarten Projektumfangs und Projektbudgets liegende Leistungen, werden diese dem Kunden zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Entschädigung verrechnet.



JEFF stellt ihre Vergütung grundsätzlich ab Projektbeginn periodisch akonto in Rechnung. Nach Abschluss des Projekts erstellt JEFF eine Schlussrechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage netto ab Rechnungseingang beim Kunden.

Alle kommunizierten Preise verstehen sich immer exklusiv Mehrwertsteuer.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden, ist JEFF berechtigt, die Arbeiten für das betreffende Projekt einzustellen. Für Schäden jeglicher Art, welche aus einer durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung resultierenden Einstellung der Arbeiten entstehen, schliesst JEFF jegliche Haftung aus.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, kann JEFF ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von fünf Prozent verlangen.

4. Urheber-, Nutzungs- und sonstige Rechte

Vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung und einer angemessenen Vergütung liegen die Rechte für alle durch JEFF erstellten Arbeitsergebnisse und vorvertraglichen Ergebnisse (Grafiken, Logos, Designs, Entwürfe, Präsentationen, Vorlagen, Skizzen, Layouts, Konzeptarbeit, kreative Ergebnisse) bei JEFF.

Der Kunde erwirbt das nicht ausschliessliche Recht, die Arbeitsergebnisse von JEFF zur Vollendung des jeweiligen Projekts (mit der entsprechenden inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkung) zu verwenden.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Kunde vorgängig die Erlaubnis von JEFF einzuholen und JEFF entsprechend zu entschädigen.

Der Kunde stellt JEFF für die Erfüllung des Auftrages alle notwendigen Daten (wie z.B. Bilder, Logos, Schriften, Anleitungen, etc.) und Materialen zur Verfügung. Der Kunde sichert zu, über sämtliche Rechte an den angelieferten Inhalten zu verfügen und räumt JEFF zur Erbringung der vereinbarten Leistungen ein kostenloses Nutzungsrecht daran ein. Verletzt JEFF aufgrund einer unberechtigten Übertragung allfälliger Nutzungsrechte vom Kunden an JEFF Rechte Dritter, so hält der Kunde JEFF vollumfänglich schadlos.

Lässt JEFF im Rahmen der Realisierung des Auftrages IT-Tools und/oder Software programmieren oder nutzt solche, sind allfällige dem Kunden daran eingeräumte Nutzungsrechte ohne anderslautende Vereinbarung entgeltlich, nichtexklusiv und zeitlich bis zum Projektabschluss beschränkt.

Für allfällige immaterialgüterrechtliche oder andere Konflikte, die im Rahmen des Auftrags entstehen, liegt jegliche Haftung und Verantwortung beim Kunden. Insbesondere obliegt es dem Kunden, gewünschte rechtliche Abklärungen oder Absicherungen zu veranlassen. In jedem Fall befreit der Kunde JEFF von jeglicher Haftung und Ansprüchen für von Dritten getätigte Aussagen oder Einschätzungen und im Vertrauen darauf abgestützte Handlungen.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche durch JEFF produzierte oder von Dritten eingekaufte Sachleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden im Eigentum von JEFF. JEFF ist berechtigt, den entsprechenden Eigentumsvorbehalt auf den Namen und auf Rechnung des Kunden im zuständigen Register eintragen zu lassen.

6. Gewährleistung

JEFF verpflichtet sich, alle ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Interesse des Kunden auszuführen. JEFF verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.



Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die JEFF nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziff. 9 gehen den Gewährleistungsansprüchen vor.

7. Abnahme von Leistungen und Arbeitsergebnissen

Durch JEFF ausgeführte, abgeschlossene und dem Kunden bekannte Leistungen und Arbeitsergebnisse müssen von diesem geprüft werden. Ohne Widerspruch durch den Kunden innert drei Arbeitstagen gelten diese als abgenommen, selbst wenn dieser die Prüfung unterlassen hat. Die Abnahme kann vom Kunden nicht widerrufen werden.

8. Leistungen Dritter

JEFF erbringt die zur Realisierung von Projekten notwendigen Leistungen eigenständig oder durch Beizug von Dritten. JEFF greift dabei, falls vorhanden, auf die Leistungen langjähriger zuverlässiger Partner zurück. JEFF wählt die Drittparteien sorgfältig aus und verpflichtet diese falls nötig zur Geheimhaltung. JEFF ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann JEFF hierfür nicht haftbar gemacht werden. JEFF setzt sich gegenüber Dritten in jedem Fall für die Interessen des Kunden ein.

Für die jeweiligen Projekte gelten subsidiär zu den vorliegenden AGB die entsprechenden AGB und vertraglichen Bedingungen der beigezogenen Dritten, sofern der Auftraggeber von dem Beizug der Dritten Kenntnis erhalten hat.

9. Haftung

Die Haftung von JEFF für jegliche Schäden, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, wird wegbedungen. JEFF weist den Kunden auf allfällige rechtliche Bedenken bei der Realisation des Projekts hin. Sämtliche Aktionen dürfen im Namen des Kunden durchgeführt werden. Die Haftung für Vermögensund Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Der Kunde haftet für Schäden am Material von JEFF, welche der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

Kann eine Leistung durch JEFF aufgrund nicht termingerechter Lieferung von Informationen und/oder Waren durch den Kunden oder aufgrund von Unerreichbarkeit des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der Kunde den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Daraus entstehende Zusatzaufwände bei JEFF werden dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.

10. Geheimhaltung

Die Parteien tauschen in Bezug auf bestehende oder künftige mögliche Zusammenarbeit Informationen aus. Dabei werden möglicherweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen in mündlicher und schriftlicher Form zugänglich gemacht. Die Parteien sind zu Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse des Kunden. Auf Verlangen des Kunden ist JEFF verpflichtet, eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

11. Exklusivität

Ohne eine anderslautende schriftliche Vereinbarung ist JEFF berechtigt, für mehrere Kunden aus derselben Branche tätig zu sein.



12. Formvorschriften

Änderungen oder Ergänzungen von zwischen dem Auftraggeber und JEFF abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. E-Mails sind der Schriftform gleichgestellt.

13. Weitere Bestimmungen

JEFF steht das Recht zu, die AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es JEFF, bei laufenden Projekten die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Auftraggeber innert 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe, spätestens jedoch bei einem Folgeauftrag, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall haben die «alten» AGB nur bis zur Beendigung des laufenden Projektes Gültigkeit.

Sollte die Auslegung der Bestimmungen in der deutschen und der französischen sowie der englischen Fassung zu unterschiedlichen Resultaten führen, so ist die deutsche Fassung massgebend.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages zwischen JEFF und dem Kunden oder dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Auftrag an JEFF ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar. Des Weiteren sind ausschliesslich der Gerichte in Zürich, Schweiz zuständig, soweit das Gesetz keinen anderen zwingenden Gerichtsstand vorsieht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JEFF Zürich GmbH, Version vom 27. Oktober 2016